

terhalt der minderjährigen Kinder und, wenn ein Ehegatte das beantragt, seinen Unterhalt für die Zeit nach Beendigung der Ehe durchzuführen.

(2) Auf Antrag einer Prozeßpartei sind Verfahren zur Entscheidung über

- die Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens,
- einen Ausgleichsanspruch,
- die Regelung der Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung,
- die Anfechtung der Vaterschaft für ein in der Ehe geborenes Kind

mit dem Scheidungs- oder Nichtigkeitsverfahren zu verbinden.

Dritter Abschnitt

Gerichtliche Zahlungsaufforderung

§ 14

(1) Ist ein zivilrechtlicher Anspruch auf eine fällige Geldzahlung gerichtet und hat der Schuldner trotz Aufforderung weder gezahlt noch Einwendungen gegen den Anspruch erhoben, kann der Gläubiger, statt Klage einzureichen, den Erlaß einer gerichtlichen Zahlungsaufforderung beantragen. In dem Antrag hat der Gläubiger Grund und Höhe seines Anspruchs genau zu bezeichnen. Er hat glaubhaft zu machen, daß der zur Zahlung aufgeforderte Schuldner keine Einwendungen gegen den Anspruch erhoben hat.

(2) Eine gerichtliche Zahlungsaufforderung ist nicht zulässig, wenn der Anspruch von einer noch nicht erbrachten Gegenleistung abhängt oder wenn sie in einem anderen Staat zugestellt werden müßte.

(3) Sind die Voraussetzungen für den Erlaß einer Zahlungsaufforderung nicht erfüllt oder rechtfertigt die Begründung den geltend gemachten Anspruch nicht, ist dem Gläubiger innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme, zur Ergänzung, Änderung oder Rücknahme des Antrages zu geben. Werden die Mängel nicht behoben, ist der Antrag auf Erlaß einer Zahlungsaufforderung durch Beschluß des Sekretärs zurückzuweisen.

§ 15

(1) Die Zahlungsaufforderung erläßt der Sekretär des Kreisgerichts. In der Zahlungsaufforderung ist dem Schuldner aufzugeben, den geforderten Betrag zuzüglich der Verfahrenskosten an den Gläubiger zu zahlen.

(2) Der Schuldner kann gegen die Zahlungsaufforderung innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch einlegen. In diesem Fall ist die Zahlungsaufforderung als Klage zu behandeln.

(3) Wurde der Einspruch verspätet eingelegt und liegen die Voraussetzungen für die Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis nicht vor, ist der Einspruch durch Beschluß der Kammer für Zivilrecht abzuweisen.

(4) Wird innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt, wird die Zahlungsaufforderung rechtskräftig. Der Eintritt der Rechtskraft ist auf der Zahlungsaufforderung zu vermerken, wenn aus ihr die Vollstreckung betrieben werden soll.

Vierter Abschnitt

Einstweilige Anordnung

§ 16

(1) Eine einstweilige Anordnung kann beantragt werden, wenn es dringend erforderlich ist,

1. einen Anspruch oder ein Recht zu sichern;
2. einen einstweiligen Zustand zu regeln;
3. Rechtsbeziehungen oder sonstige Angelegenheiten für die Dauer eines Verfahrens zu regeln.

(2) Der Antrag kann sowohl innerhalb eines laufenden Verfahrens als auch vor Einreichung einer Klage oder vor Anrufung eines gesellschaftlichen Gerichts gestellt werden. Antragsgründe und Dringlichkeit sind schriftlich zu erklären und glaubhaft zu machen. Auf Verlangen des Antragstellers ist der Antrag von der Rechtsantragstelle aufzunehmen oder in der mündlichen Verhandlung zu protokollieren.

(3) Über den Antrag entscheidet das für die Klage zuständige Gericht nach Würdigung des Sachverhalts. Ist eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht rechtzeitig zu erlangen, kann auch das Gericht entscheiden, in dessen Bereich die Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind.

(4) Über den Antrag wird durch Beschluß entschieden, der bei besonderer Eilbedürftigkeit auch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

§ 17

(1) Das Gericht bestimmt in der einstweiligen Anordnung die erforderlichen Maßnahmen. Es kann insbesondere die Zahlung von Unterhalt und Aufwendungen für die Familie einschließlich eines Vorschusses für die Verfahrenskosten oder von Arbeitseinkommen, die Beschlagnahme des Vermögens des Antragsgegners bis zur Höhe des Anspruchs oder die Einstellung der Vollstreckung anordnen. Der Antragsgegner kann auch zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden; Maßnahmen nach § 79 Abs. 3 können angewendet werden.

(2) Zur Vermeidung wesentlicher Nachteile für die Beteiligten kann das Gericht bestimmen, daß die einstweilige Anordnung nur vollzogen werden darf, wenn der Antragsteller eine im Beschluß festgelegte Sicherheit leistet, oder daß der Antragsgegner durch Sicherheitsleistung die Vollstreckung abwenden kann.

(3) Wird die einstweilige Anordnung vor Einreichung einer Klage erlassen, ist im Beschluß eine Frist zu setzen, nach deren Ablauf die einstweilige Anordnung ihre Wirksamkeit verliert, sofern nicht der Antragsteller Klage eingereicht oder in Arbeitsrechtssachen die Konfliktkommission angerufen hat. Wurde innerhalb der gesetzten Frist Klage eingereicht, ist in der Entscheidung über die Klage zugleich über den Bestand der einstweiligen Anordnung zu entscheiden.

§ 18

(1) Eine einstweilige Anordnung ist durch Beschluß aufzuheben, wenn der Antrag auf Beratung durch ein gesellschaftliches Gericht oder die Klage zurückgenommen wurde oder wenn ein gesellschaftliches Gericht in der Sache abschließend entschieden hat.

(2) Eine einstweilige Anordnung kann auch aufgehoben oder geändert werden, wenn sich die Umstände ändern, die für ihren Erlaß bestimmend waren.

(3) Ist der Grund für die Sicherheitsleistung weggefallen, ist die Rückgabe anzuordnen.

Fünfter Abschnitt

Beweissicherung

§ 19

(1) Wird glaubhaft gemacht, daß ein Beweismittel nach Klageeinreichung nicht oder nur unter Schwierigkeiten zur Verfügung steht, kann eine Beweissicherung beantragt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet das Kreisgericht, in dessen Bereich sich der Beweisgegenstand befindet oder die zu vernehmenden Zeugen ihren Aufenthalt haben, durch Beschluß. Der dem Antrag stattgebende Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Für die Beweissicherung gelten die Bestimmungen über die Beweisaufnahme.